Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 4057.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Obornik, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 3. Juli 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1854.

(Nr. 4058.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln. Vom 17. Juli 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der in der Sektion I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln belegenen, auf den beiden Karten des Geometers Fr. Court vom Jahre 1852. und den dazu gehörigen beiden Kataster-Auszügen ebenfalls vom Jahre 1852. bezeichneten Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel im Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Aus-

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre rc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen fünf Silbergroschen.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für die Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

 §. 7.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die General-Versammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Da-

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der General-Versammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Königlichen Regierung in Cöln als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

(Nr. 4059.)

(Nr. 4059.) Reglement für die Feuersozietät des Markgrafthums Ober-Lausitz, Preußischen Antheils. Vom 26. Juli 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Markgrafthums Ober-Lausitz beschlossen, für dieses Markgrafthum eine gemeinschaftliche Feuersozietät zu bilden, und verordnen demnach, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Feuersozietät umfaßt das Markgrafthum Ober-Lausitz Preußischen Antheils in den Grenzen seines Kommunalverbandes und steht unter der Verwaltung der Kommunalstände dieses Landestheils. Der Zweck der Sozietät ist die gegenseitige Versicherung der derselben beigetretenen Gebäude gegen Feuersgefahr.

§. 2.

Die Sozietät versichert nur Gebäude innerhalb der Preußischen Ober-Lausitz.

§. 3.

2. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

Ausgeschlossen sind jedoch Pulvermühlen und Pulvermagazine, Schwefel-Raffinerien, Theeröfen und Rußhütten, Brau- und Brennereien mit hölzernen Darren. Andere zu diesen Fabriken und Anstalten gehörige, oder doch in ihrer Nähe liegende Gebäude sind zur Versicherung nur dann geeignet, wenn sie bei feuerfester Dachung durchgehende Brandgiebel haben, oder fünf Ruthen von den betreffenden Fabriken oder Anstalten entfernt liegen. Bei nicht feuerfester Dachung sind zehn Ruthen Entfernung nöthig.

§. 4.

Es steht Jedem frei, seine Gebäude in dieser oder in einer andern Sozietät zu versichern.

Kein Gebäude aber darf gleichzeitig bei dieser und einer andern Feuersozietät versichert werden; ebenso dürfen alle in ein und demselben Gemeinde- resp. Gutsbezirke befindlichen Gebäude eines und desselben Besitzers nur entweder alle, oder keins von ihnen bei dieser Sozietät versichert werden, welche letztere Bestimmung jedoch auf Torfscheunen und auf die in §§. 3. und 14. bezeichneten, von der Sozietät ausgeschlossenen Gebäude keine Anwendung findet und eben so wenig bei dem Uebergang solcher Gebäude in die Sozietät, welche bisher bei einer andern Gesellschaft oder Anstalt versichert waren.

Ist ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert wor-

worden, so hat der Eigenthümer desselben eine an die Sozietätskasse zu zahlende Konventionalstrafe in der Höhe des sechsten Theils der ganzen Summe, mit welcher er bei der Feuersozietät der Ober-Lausitz versichert ist, verwirkt.

Das Gebäude wird nicht allein in dem Kataster gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks anstatt jener Strafe der ihm sonst aus der Ober-Lausitzschen Feuersozietäts-Kasse zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Feuerkassen-Beiträge bis zum Ablaufe des Halbjahres, in welchem der Brand stattfindet, eine Abänderung erleidet. In diesem Falle erlischt mit dem Rechte des Brandbeschädigten auf die Brandvergütung auch jeder Anspruch der im Kataster eingetragenen Hypothekengläubiger.

§. 5.

3. Pflicht zur Versicherung wegen Hypotheken.

Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein versichertes Gebäude verhaftet ist, kann sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken lassen, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt. Die geschehene Eintragung wird auf dem Schulddokumente bescheinigt. Ein solcher Vermerk hat die Wirkung, daß, wenn nicht die Tilgung der Schuld nachgewiesen, oder die schriftliche Einwilligung des Gläubigers unter Beischluß des Dokumentes beigebracht wird, für ein solches verpfändetes Gebäude weder der Austritt aus der Feuersozietät, noch die Herabsetzung der Versicherung unter die bedungene Summe (außer im Falle der nothwendigen Herabsetzung §. 11.) zulässig ist.

Im Falle des Brandes eines solchen Gebäudes hat der Gläubiger nur das Recht zu verlangen, daß die Brandvergütung, den Vorschriften dieses Statuts gemäß, zum Bau verwendet wird.

Ist der Versicherte wegen Brandstiftung oder grober Verschuldung seines Anspruchs auf die Brandvergütung verlustig geworden und in Konkurs verfallen, und der im Kataster eingetragene Gläubiger hierbei mit seiner Forderung ganz oder theilweise ausgefallen, so ersetzt ihm die Sozietät den nachgewiesenen Ausfall soweit, als er ihn nicht erlitten haben würde, wenn die Brandvergütung zur Konkursmasse gezahlt worden wäre.

Die Rentenpflichtigkeit aller sich bei der Sozietät versichernden bäuerlichen Stellen, welche die Königliche Rentenbank der Sozietät als rentenpflichtig bezeichnet, wird auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Stellenbesitzers mit den in diesem Paragraphen ausgesprochenen Wirkungen im Kataster vermerkt.

§. 6.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 7.), findet regelmäßig jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres statt. Doch ist solches auch zu jeder andern Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, die vollen Beiträge von dem laufenden Halbjahre an entrichten zu wollen,

wollen, nachgesucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungsdekret der Feuersozietäts-Direktion datirt ist, oder wenn das zur Versicherung angemeldete Gebäude zu dieser Zeit noch bei einer andern Sozietät versichert ist, mit dem in dem Genehmigungsdekrete der Direktion zu bezeichnenden Zeitpunkte, wo diese Versicherung abläuft.

Der gänzliche Austritt aus der Sozietät, soweit er sonst gestattet ist (§. 38.), oder durch das Niederreißen, durch Brand oder durch sonstige das Gebäude zerstörende Ereignisse nöthig wird, findet halbjährig mit dem letzten Juni und letzten Dezember statt, ebenso die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme.

Die nothwendige Herabsetzung (§. 11.) tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung. In allen Fällen müssen aber die Beiträge für diese ausscheidenden, oder in der Versicherung herabgesetzten Gebäude noch für das Halbjahr, in welchem der Austritt oder die Herabsetzung stattfand, voll entrichtet werden.

§. 7.

5. Höhe der Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Jedoch werden nur Grund- und Kellermauern als durch das Feuer nicht zerstörbar angesehen.

§. 8.

Mit Beobachtung dieser Beschränkungen (§. 7.) hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Wurzeln, das heißt in Beträgen von zehn Thalern Preußisch Kurant, abgerundet sein.

§. 9.

Die Ermittelung und Bescheinigung des gemeinen Werths geschieht durch die Ortspolizei- und Kommunalbehörde mit Vorbehalt der Prüfung der von der Feuersozietäts-Direktion bestellten Bezirkskommissarien und Sachverständigen nach den von der Feuersozietäts-Direktion vorzuschreibenden Grundsätzen.

Die Ortspolizei- und Kommunalbehörde fungiren unentgeltlich. Wird von den Ortsgerichten aber die Anfertigung der Deklarationen verlangt, so gebühren ihnen für die dreifache Ausfertigung vier Silbergroschen bei Versicherung einer Gärtner- oder Häuslerstelle, und sechs Silbergroschen bei Versicherung jedes größeren Gehöfts, sowie einer Fabrikanlage. Diese Kosten trägt der Gebäudebesitzer.

Wird die neue Deklaration in Folge nothwendig gewordener Herabsetzung der Versicherung bedingt, so sind die Ortsgerichte zur unentgeltlichen Ausfüllung der von der Sozietät zu verabfolgenden Deklarationsformulare verpflichtet.

Die

Die Kosten für die Prüfung des Versicherungswerths durch den Bezirks-Kommissarius oder durch Sachverständige werden in der Regel von der Sozietät und nur dann von dem Gebäudebesitzer getragen, wenn er seine Gebäude vor dem gewöhnlichen Eintrittstermine (§. 6.) versichern, und deshalb die Prüfung vor dem 1. Mai und 1. November (§. 44.) vornehmen lassen will.

§. 10.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 8. ff. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Baumaterial zu fordern befugt ist, der Werth desselben außer Anschlag bleibt. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Baumaterial zu liefern hat, berechtigt, solches besonders zu versichern, jedoch nicht bei einer andern Sozietät (§. 4.).

§. 11.

Der Feuersozietäts-Direktion steht die Befugniß zu, den nach §. 9. ermittelten gemeinen Werth nach ihrem Ermessen unter die Taxe herabzusetzen, sowie ferner jederzeit auf Kosten der Sozietät durch Kommissarien Revisionen des Versicherungswerths aller oder einzelner Gebäude vornehmen zu lassen und danach die versicherungsfähig bleibenden Summen festzusetzen und die etwa höher versicherten Gebäude sofort auf diese Summen herabzusetzen. Auch sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragte Personen verpflichtet, bei dem Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gebäude übersteige.

Auf solche Fälle aufmerksam zu machen, ist Obliegenheit aller Associaten.

Wird die Versicherungssumme eines neu deklarirten Gebäudes von der Direktion unter die Taxe herabgesetzt, so steht dem Besitzer frei, seinen Versicherungsantrag zurückzunehmen. Wird die Versicherungssumme eines bereits versicherten Gebäudes in Folge der Revision herabgesetzt, so steht dem Besitzer der Austritt im nächsten Termine (§. 44.) zu.

§. 12.

6. Erhöhung und Herabsetzung der Versicherungssumme.

Jeder kann die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch, mit Ausnahme der §§. 5. und 38. bezeichneten Fälle, bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herabsetzen lassen.

§. 13.

7. Klassifikation der Gebäude.

Die versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingetheilt, und zwar begreift die

I. Klasse,

I. Klasse, alle Gebäude mit massiver Bedachung und massiven Umfassungswänden,
II. Klasse, alle übrigen Gebäude mit massiver Bedachung,
III. Klasse, alle Gebäude, welche nicht massive Bedachung haben.

Unter massiver Bedachung wird verstanden: Bedachung von Schiefer, Ziegeln, Metall.

Bei Gebäuden von verschiedener Bau- und Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

Mühlengebäude, in welchen das Mühlengewerbe ausschließlich betrieben wird, Brennereien, Loh- und Röthemühlen und Torfscheunen, sowie Gebäude, welche in geschlossenen Häuserreihen stehen und nicht durch massive Brandgiebel von einander geschieden sind, werden um eine Klasse niedriger klassifizirt, als sie sonst nach ihrer Bauart zu stehen kommen, außer, insofern sie schon in der III. Klasse stehen.

§. 14.

Folgende Gebäude, als Theatergebäude, Glas- und Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien, Anstalten zur Fabrikation von Cichorien, Terpentin, Gas, Phosphor, Firniß, Soda, Blausäure, Aether, Holzsäure, Knallsilber, Knallgold, Vitriol und Salmiak, Spiegelgießereien und ähnliche Fabriken, Spinnereien in Flachs, Hanf, Schaaf- und Baumwolle, Pottasche-Brennereien, Papiermühlen, worin das Papier durch Oefen und Kanäle getrocknet wird, und Gebäude, worin Dampfmaschinen sind, jedoch mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche durch Explosion des Dampfkessels an diesen Gebäuden entsteht, von der Sozietät nicht vergütet wird, können nur gegen einen Beitragssatz aufgenommen werden, worüber die Feuersozietäts-Direktion mit ihren Besitzern übereinkommt, und immer nur mit dem Vorbehalte, daß der Direktion von Jahr zu Jahr freisteht, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen, um eventuell über neue Beitragssätze anderweitig übereinzukommen.

Die Direktion ist jedoch nicht verpflichtet, in jedem Falle über die sonst üblichen Klassensätze hinauszugehen, sondern kann nach Umständen die Vereinbarung auch innerhalb der Grenzen der letzteren treffen.

Uebrigens findet der §. 3. auf die Nebengebäude dieser Gebäude und die in ihrer Nähe liegenden Gebäude analoge Anwendung.

§. 15.

Die Kirchen, nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden, werden nach ihrer Bauart und Lage gleich den übrigen Gebäuden klassifizirt, entrichten aber die Beiträge nur von der Hälfte der auf sie gelegten Wurzeln. Bei Mühlen wird das Mühlwerk, bei Brauereien und Brennereien die Bottige, Blasen, Kessel und Pfannen als Pertinenz des Gebäudes, in welchem sie sich befinden, zur Versicherung angenommen, und daher mit dem Gebäude in eine und dieselbe Klasse gestellt.

§. 16.

§. 16.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der Abschätzungs-Kommission (§. 9.) die Feuersozietäts-Direktion zu bestimmen. Wird jedoch von ihr eine andere Klasse bestimmt, als die, welche der Antragende verlangt hat, so steht ihm frei, seinen Antrag zurückzunehmen.

§. 17.

8. Beiträge.

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen (§. 13.) wird dahin bestimmt, daß auf je Einen Silbergroschen, welcher in der ersten Klasse zu bezahlen ist, die zweite Klasse zwei Silbergroschen und die dritte Klasse fünf Silbergroschen beitragen muß. Mit Beobachtung dieses Klassenverhältnisses werden die Beiträge rücksichtlich jeder Klasse auf eine runde Summe ohne Bruchpfennige, welche für voll gerechnet werden, für jede am Anfange des Halbjahres katastrirte Wurzel bestimmt, auch zur Bildung eines Reservefonds ein Zuschlag erhoben, welcher jedoch Einen Pfennig pro Wurzel in der ersten Klasse nicht überschreiten darf. Dieser Reservefonds ist Eigenthum der Sozietät, an welchem Austretende keinen Anspruch haben. Er ist bestimmt, um die Zahlungspflicht der Sozietät auch vor dem Ausschreiben der Beiträge durch Vorschüsse erfüllen zu können. Bis zu welcher Höhe er anzusammeln und zu erhalten ist, bestimmt der Kommunal-Landtag.

§. 17. b.

Die Klasseneintheilung (§. 13.) und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen (§. 17.) soll nach fünf Jahren und dann von zehn zu zehn Jahren, von der Publikation dieses Reglements an gerechnet, einer neuen Prüfung durch den Kommunal-Landtag und die darauf von ihm gestützten Abänderungsanträge Unserer Genehmigung unterworfen werden.

§. 18.

Die Feuersozietäts-Direktion ist zur Rückversicherung einzelner Risikos oder ganzer Klassen bei andern Sozietäten befugt. Die Prämien dafür werden aus den allgemeinen Beiträgen (§. 17.) gedeckt.

§. 19.

Besondere Beiträge werden je nach dem Bedarfe zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zwar zugleich mit den allgemeinen Beiträgen, aber nicht nach dem Klassenverhältniß (§. 17.), sondern lediglich nach den Versicherungssummen ausgeschrieben und erhoben.

§. 20.

9. Ausschreiben der Beiträge.

Die Feuersozietäts-Beiträge (§§. 17. 19.) werden halbjährig, alsbald nach

nach dem ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres postnumerando mit genauer Bestimmung der äußersten, auf sechs Wochen von Zeit des Ausschreibens hinauszusetzenden Frist, zur Einzahlung ausgeschrieben, und das Ausschreiben durch das Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt und durch die Kreisblätter veröffentlicht. Die Beiträge werden jeden Orts in der Art, wie es bei den Grundsteuern üblich ist, von dem Ortserheber gegen seine Quittung eingehoben und von ihm im Ganzen an das Landsteueramt gegen Quittung desselben abgeliefert. Wer die Einsammlung bei den Grundsteuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuersozietäts-Beiträge zu erfüllen. Die nach Ablauf der Frist noch verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Verwarnung des Restanten gleich den Grundsteuern exekutivisch beigetrieben.

Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den zu dieser Zeit bekannten Bränden des verflossenen Halbjahres und mit Hinzurechnung der muthmaßlich vorgefallenen, aber noch nicht angemeldeten Brandschäden abgemessen.

§. 21.

10. Bauliche Aenderungen während der Versicherungszeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, der Feuersozietäts-Direktion innerhalb des laufenden Halbjahres davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Veränderungen reglementsmäßig etwa erfolgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

Ueber die Anzeige hat die Feuersozietäts-Direktion eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 22.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Konventionalstrafe zahlen.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von vier Jahren hinaus, gerechnet.

§. 23.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der volle höhere Beitrag von Anfang des Halbjahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§. 22.) bezahlt werden.

§. 24.

Wenn Gebäude so verfallen, daß sie nach dem Ermessen der Feuersozietäts-Direktion nicht mehr gebraucht werden können, so ist dieselbe befugt, solche Gebäude ganz von der Sozietät auszuschließen. Dem Kommunal-Landtag bleibt jedoch vorbehalten, für den Fall, daß die Höhe der Reservefonds dies gestattet, Summen zu bestimmen, welche von der Sozietäts-Direktion zu Bauhülfgeldern zu verwenden sind.

§. 25.

11. Verfahren nach erfolgtem Brandschaden.

Wenn ein Feuerschaden eintritt, dürfen mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, die Materialien der abgebrannten oder niedergerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes nicht abgetragen werden, bevor nicht der Bezirkskommissarius der Feuersozietät und in dem §. 26. bezeichneten Falle auch der Sachverständige davon Kenntniß genommen hat.

Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschade total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 27.) vereitelt, erleidet einen Abzug im Betrage des vierten Theils des festgestellten Entschädigungsbetrages von diesem.

§. 26.

Bei gleichem Verluste muß der Brandbeschädigte binnen achtundvierzig Stunden nach dem Brande dem Bezirkskommissarius von dem Brande Anzeige machen, welcher längstens in drei Tagen die Besichtigung des Schadens zu bewirken hat. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat er blos an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird, handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß von ihm, längstens binnen anderweiten drei Tagen, bei der Schadenbesichtigung außerdem noch der Sachverständige (§. 9.) zugezogen und von Beiden die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen werden. Trifft der Brandschaden einen Bezirkskommissarius selbst, oder ist er verhindert, das Geschäft zu besorgen, so liegen seine Funktionen seinem Stellvertreter ob.

§. 27.

Die Abschätzung des Schadens bei partiellen Beschädigungen hat den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr

mehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths vernichtet worden. Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Angabe der Abschätzungskommission (§. 9.) zur Grundlage und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelnden Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 28.

Die Abschätzungskosten trägt die Sozietät.

§. 29.

12. Auszahlung der Brandschaden-Vergütung.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwaigen Ueberbleibsel nichts in Abrechnung gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 30.

Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, oder in militairischen Zwecken im Kriege, oder Aufruhr, darin einen Unterschied macht.

§. 31.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, darf diese Zahlung nur dann vorbehalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben die Anklage erhoben worden ist.

Wird in diesem Falle der Versicherte freigesprochen, so muß die Zahlung der Brandvergütung erfolgen, im Falle seiner Verurtheilung aber ist die Sozietät dem Versicherten gegenüber dazu nicht verpflichtet, sondern event. nur zu der im §. 5. angegebenen Schadloshaltung der im Kataster eingetragenen Gläubiger.

§. 32.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder

oder Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, anderenfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 33.

Ob und inwieweit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, muß er bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung in Folge der Versicherung an die Sozietät abtreten.

§. 34.

Von der Feuersozietät werden nach dem Verhältniß der Versicherungssumme auch solche Beschädigungen vergütet, welche einem bereits vom Feuer ergriffenen assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behufe derselben, oder um die weitere Verbreitung desselben zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. zugefügt sind.

Schäden aber, welche durch Blitz, Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind. Die im §. 14. bezeichneten Explosionen sind auch in diesem Falle von der Vergütung ausgeschlossen.

§. 35.

Wenn ein assoziirtes Gebäude vom Feuer zwar nicht ergriffen, aber Behufs der Löschung oder Verhinderung der Weiterverbreitung desselben niedergerissen oder beschädigt worden ist, und dies, sowie daß die Beschädigung für diesen Zweck nützlich oder nothwendig gewesen, von der Ortspolizeibehörde bescheinigt und die Richtigkeit dieser Angabe von der Feuersozietäts-Direktion anerkannt wird, so soll dem Besitzer desselben von der Sozietät der erweisliche Schaden, den er erlitten hat, jedoch höchstens im Betrage seiner Brandversicherung ersetzt werden.

§. 36.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt in zwei Hälften. Die erste

erste Hälfte wird spätestens zwei Monate nach stattgehabtem Brandschaden, die zweite Hälfte aber dann gezahlt, wenn die vollständige Verwendung der ersten Hälfte zum Bau durch ein Attest des Bezirkskommissars von dem Brandverunglückten nachgewiesen ist.

§. 37.

Die Zahlung geschieht an den Versicherten und darunter ist allemal mit Ausnahme des im §. 10. bezeichneten Falles der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

§. 38.

13. Folge des Brandunglücks in Bezug auf die Fortdauer des Versicherungs-Vertrages und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

Durch einen Partialschaden wird die Fortdauer des Versicherungsvertrages nicht unterbrochen. Durch einen Totalbrand dagegen wird der Versicherungsvertrag in Bezug auf das total abgebrannte, oder zur Hemmung des Feuers niedergerissene Gebäude aufgehoben, und der Versicherte ist nur noch zur Fortentrichtung der Beiträge davon für das laufende Halbjahr verbunden.

§. 39.

Die Brandvergütung ist von dem Brandverunglückten lediglich zum Bau zu verwenden, dergestalt, daß er die zweite Hälfte der Brandvergütung nicht eher gezahlt erhält, bis er die vollständige Verwendung der ersten Hälfte zum Bau nachgewiesen hat. Er ist jedoch weder verpflichtet, dieselben Gebäude, noch die Gebäude an derselben Stelle zu errichten. Zum Bau eines Gebäudes auf einem andern Grundstücke, als wozu das abgebrannte Gebäude gehörte, darf er die Brandvergütung jedoch nur mit Genehmigung der Feuersozietäts-Direktion und nur dann verwenden, wenn die im Kataster eingetragenen Hypothekengläubiger ihre schriftliche Einwilligung dazu geben. Der Brandbeschädigte muß den Nachweis der Verwendung der ersten Hälfte der Brandvergütung zum Bau binnen Jahresfrist, von der Zeit der Empfangnahme ab, führen, widrigenfalls er zur Erstattung derselben verpflichtet ist. Die Direktion kann ihm eine längere Frist nur dann gewähren, wenn entweder keine Hypothekengläubiger im Kataster vermerkt sind, oder diese einwilligen. In beiden Fällen kann sie auch ausnahmsweise gegen Verzicht des Brandbeschädigten auf die zweite Hälfte ihn von der Rückzahlung der ersten Hälfte entbinden.

§. 40.

14. Beamte der Sozietät.

Die Verwaltung der Feuersozietät steht unter der Oberaufsicht des Staates den Landständen des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz zu, welche zugleich für die sichere und reglementsmäßige Verwaltung der Feuersozie-

sozietätskasse Garantie leisten. Zur Führung der Feuersozietätsgeschäfte wird eine Feuersozietäts-Direktion in Görlitz gebildet. Die Buch-, Kassen- und Rechnungsführung wird unter Leitung der Direktion dem Landsteueramte daselbst übertragen.

Die Instruktionen ertheilt der Kommunal-Landtag, welcher auch den Verwaltungskosten-Etat und die jährlich zu legende Feuersozietäts-Rechnung feststellt. Die Resultate der Rechnung werden zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

§. 41.

Die Feuersozietäts-Direktion besteht aus dem Landesältesten der Preußischen Ober-Lausitz als permanenten Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern, welche nebst zwei Stellvertretern für dieselben von dem Kommunal-Landtage gewählt werden. Der Landesälteste setzt die Beschlüsse der Direktion in Vollzug, und ist als solcher zur Vertretung der Sozietät bei den Behörden und gegen dritte Personen legitimirt.

§. 42.

Die von dem Landtag festzustellenden Kautionen der Beamten werden an die Landsteuerkasse gezahlt, dienen aber zugleich zur Sicherung der Feuersozietätskasse.

§. 43.

Zur Besorgung der kommissarischen Geschäfte werden durch die Direktion für jeden Kreis ein oder mehrere Kommissarien und Stellvertreter für dieselben bestellt, welchen die Feuersozietäts-Direktion ihre Aufträge ertheilt, und deren Remuneration sie feststellt.

§. 44.

15. Geschäftsgang.

Wer der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten oder die Versicherungssumme verändern will, muß die diesfällige Deklaration nach den von der Sozietät unentgeltlich zu ertheilenden Formularen in drei Exemplaren bei dem Bezirkskommissarius wenigstens bis zum 1. Mai oder 1. November, und wenn er ganz ausscheiden will, die Anzeige davon bei der Direktion spätestens bis zum 1. Juni oder 1. Dezember anbringen, widrigenfalls, wenn das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Abschätzung und Klassifizirung vor Eintritt des nächsten Rezeptionstermins nicht gänzlich abgeschlossen sein kann, er sich gefallen lassen muß, daß die Versicherung erst mit dem nächstfolgenden Halbjahre beginnt oder aufhört.

§. 45.

Alle Zahlungen, ohne Unterschied, werden von der Feuersozietätskasse direkt geleistet. Bei Brandvergütungen ist außer der, von der Feuersozietäts-Di-

Direktion ertheilten Anweisung, eine vom Bezirkskommissar in Betreff der Legitimation und der Unterschrift des Empfängers zu beglaubigende Quittung einzureichen.

§. 46.

16. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

Beschwerden über das Verfahren der Rezepturen oder Bezirkskommissarien sind zunächst bei der Feuersozietäts-Direktion und Beschwerden über diese bei dem Landtag, in höchster Instanz aber durch den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

§. 47.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziaten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der angeblich Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen oder nicht.

Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 48.

In allen übrigen Streitfällen, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzungsverfügung der Feuersozietäts-Direktion, die ihm vollständig bekannt gemacht und deren richtige Insinuation von ihm bescheinigt werden muß, nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden. Der Rekurs geht an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist.

Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Feuersozietäts-Direktion bei der letztern anbringen.

§. 49.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter erwählt der

der mit der Sozietät im Streit befangene Interessent und den zweiten die Feuer-sozietäts-Direktion. Beide müssen bei der Feuersozietät assoziirt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältniß, sowohl untereinander, als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes sein. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, ernennen die beiden Ersten aus der Zahl der in der Ober-Lausitz mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten, und diesem steht die Leitung der Verhandlung zu. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat der Landrath des Kreises, in welchem das Versicherungsobjekt liegt, den mit Richtereigenschaft versehenen Obmann zu wählen.

§. 50.

Die Verhandlung muß zur Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Auch muß das schiedsrichterliche Urtel die Gründe der Entscheidung enthalten. Wer hierbei die Sozietät zu vertreten habe, bestimmt die Feuersozietäts-Direktion.

§. 51.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung einigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben. Gegen einen solchen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 50. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei eventuell zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Ausspruchs anhängig gemacht werden. Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 52.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen werden, wenn sie nicht nach §. 51. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt.

§. 53.

17. Prämien und Entschädigungen.

Spritzen, welche verbrennen, oder beim Feuer durch Einsturz zertrümmert werden, vergütet die Sozietät, insofern sie bei der Löschung des Brandes thätig gewesen sind, auf Grund eines darüber von der Polizeibehörde des Orts des Brandes ausgestellten Attestes, nach ihrem erweislichen Werthe.

§. 54.

§. 54.

Für die erste, zu einem die Sozietät betreffenden Feuer herbeigeeilte auswärtige Spritze zahlt die Sozietät als Prämie fünf Thaler, für die zweite drei Thaler. Die Spritze muß jedoch brauchbar gewesen und dies glaubhaft bescheinigt sein.

§. 55.

Endlich ertheilt die Feuersozietät demjenigen Entdecker eines Brandstifters an einem bei ihr versicherten Gebäude, welcher solche Thatsachen und solche Beweismittel dafür anzugeben vermag, daß in Folge derselben der Bezeichnete wegen Brandstiftung in Anklagestand versetzt wird, falls er demnächst auch verurtheilt wird, eine Prämie von funfzig bis Einhundert Thalern.

§. 56.

18. Transitorische Bestimmungen.

Bei der ersten Einrichtung der Sozietät ist die Direktion befugt, nach ihrem Ermessen die Gebäude nach Höhe ihrer bisherigen glaubhaft nachzuweisenden Versicherung ohne nochmalige Abschätzung aufzunehmen.

§. 57.

Die zur Bestreitung der Kosten der Einführung dieser Sozietät nöthigen Mittel wird die Landsteuerkasse vorschußweise gewähren, und sind sie derselben spätestens binnen zwei Jahren zu erstatten.

Gegeben Berlin-Anhaltische Eisenbahn, den 26. Juli 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)